

	Partei behauptungen		Prozessuale Vorkehren			Gesetz
	Klägerin	Beklagter	Klägerin	Beklagter	Richter	
1	IGB schuldet KAG 8 700 Franken	Bestreitet; meldet Gegenforderung an	Ladungsgesuch zum Aussöhnungsversuch (10. Oktober 2006)  (ZPO 144) – Form – Inhalt  Begründet Ladungsgesuch, verlangt Klagebewilligung  a) Prozess erledigt  b) Recht, Klage anzuhängen (ZPO 153)	→  ←  ←  ←  ←	Erlässt Verfügung (16. November 2006)  (ZPO 146) – Termin (9. Dezember 2006) – Parteien – Rechtsbegehren  Leitet Aussöhnungsversuch; versucht zu vergleichen (ZPO 148/1 Satz 1)  a) Aussöhnung gelingt  b) Erteilt Klagebewilligung	Kein Aussöhnungsversuch: ZPO 145  Erscheinen/Vertretung: ZPO 147, 150  (ZPO 152)  Kostenpflicht, Fristenlauf: ZPO 153/2+3, 155
2		Anerkennt 1 000 Franken für den Vergleichsfall	c) Kostenübernehmerisiko	c) Unterbreitet Protokoll-offerte	c) Vermerk im Protokoll (ZPO 154)	Andere Äusserungen der Parteien (ZPO 154 Satz 1); ZPO 154, 59
3	Forderungsbetrag 8 700 Franken + Zins. Druckauftrag lege artis erfüllt. Allfällige (unwesentliche) Mängel sind auf schlechte Papier und Satzqualität zurückzuführen.  Erkennt, dass im Vertrag Beurteilung durch Schiedsgericht vorgesehen ist.		Einreichung Klage (8. Juni 2007). Die Rechtsschrift ist von lic. iur. Frischauf unterzeichnet  Wiedereinreichung der Klage  Variante: Klage zurücknehmen oder Zustellung an Beklagten verlangen	→  ←	Prüft die Klage, fordert Klägerin auf, Rechtsschrift gültig zu unterzeichnen (10. Juni 2007) (ZPO 161/1)  Verfügt Zustellung der Klage an den Beklagten (Art. 161 Abs. 1 ZPO)	Der Schriftenwechsel (ZPO 156–174) Klageeinreichung; (ZPO 157, 161–163)  Nach 10. Juni 2007: Neuer AV nötig, ZPO 163/1  ZPO 162/1  (ZPO 162/1 letzter Satz)
4	Die Prospekte sind unbrauchbar; Papier und Satz waren i.O. Neben Verlust des Papiers ist weiterer Schaden entstanden (Teuerung, Umtriebe, Entschädigung an Prospektabnehmer)			←	Setzt dem Beklagten Frist zur Klagebeantwortung (Art. 165 Abs. 1 ZPO) Eventuell: Verzicht auf	Zustellung an den Beklagten; Beantwortung der Klage (ZPO 165–169)

	Parteibehauptungen		Prozessuale Vorkehren			Gesetz
	Klägerin	Beklagter	Klägerin	Beklagter	Richter	
	etc.). Schadenersatz von 12 000 Franken.				Einholung einer schriftlichen Klageantwort (Art. 164 ZPO)	Gleichzeitig: Kostenvorschuss von Klägerin und Beklagtem (ZPO 184)
	Überdies: Staatliche Gerichte sind nicht zuständig, da gemäss Statuten des Druckereiverbandes (dem die Klägerin und einzelne Mitglieder des Beklagten angehören), alle Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern schiedsgerichtlich zu regeln sind.  Wie oben; Verbandschiedsgericht nicht zuständig			Einreichen einer Klageantwort und Widerklage mit den Begehren: 1. Die Klage sei zurückzuweisen (Einrede der Unzuständigkeit) 2. Eventualiter a. Die Klage sei abzuweisen b. Widerklageweise sei die Widerbeklagte zu verurteilen, der Widerklägerin 12 000 Franken + Zins zu bezahlen (ZPO 166, 167, 169, 170)	Verfügt Zustellung der Antwort und Widerklage an Klägerin und Widerbeklagte  Setzt der Widerbeklagten Frist zu Widerklageantwortung	Widerklage (ZPO 170–172) Eventuell: Antwort auf Frage der sachlichen Zuständigkeit beschränken (ZPO 168, 169). Achtung: Kein Anspruch auf Beschränkung  (ZPO 172 i.V. mit 166, 167)
			<b>Abschluss des Schriftenwechsels</b>			
5				Bereitet die Hauptverhandlung vor, indem er a) entweder ohne weiteres zur Hauptverhandlung vorlädt (ZPO 175) b) oder eine Vorbereitungsverhandlung durchführt (ZPO 176), z.B. um – die Zuständigkeitsfrage zu klären;		– Vorbereitung der HV (Art. 175-186 ZPO) – Vorbereitungsmaßnahmen im Allgemeinen (ZPO 176, 179–181; 183–185)

	Parteibehauptungen		Prozessuale Vorkehren			Gesetz
	Klägerin	Beklagter	Klägerin	Beklagter	Richter	
				<ul style="list-style-type: none"> <li>– die beanstandeten Prospekte zu besichtigen;</li> <li>– sich die Bedeutung einzelner Rechnungen erläutern zu lassen;</li> <li>– eine Expertise über die Papierqualität anzuordnen.</li> </ul> c) oder im einen oder andern Fall die Hauptverhandlung beschränkt (ZPO 182), z.B. auf die Frage der Zuständigkeit (staatlicher Richter / Schiedsgericht)		<ul style="list-style-type: none"> <li>– ZPO 186: An die Systemänderung nicht angepasst (ist nunmehr Regelfall!)</li> <li>– Beschränkung des Verfahrens durch den Instruktionsrichter (ZPO 182)</li> </ul>
			Erlässt Vorladung zur Hauptverhandlung			
<b>6</b>	Mängelrechte verjährt; im Übrigen keine neue Sachverhaltsdarstellung	Entgangener Gewinn schätzungsweise 5 000 Franken; um diese Summe erhöht sich die Schadenersatzforderung	<b>Erster Parteivortrag</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestätigung des RB</li> <li>– Antrag auf Beschränkung des Verfahrens (Verjährungseinrede) (ZPO 188, 196)</li> </ul>	<b>Erster Parteivortrag</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestätigung und Ergänzung des RB</li> <li>– Antrag auf Beschränkung des Verfahrens (Zuständigkeit) (ZPO 188, 190, 191)</li> </ul>	<b>Erteilt Parteien das Wort</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ohne Einschränkung (ZPO 188)</li> <li>– beschränkt auf Vorfragen bzw. einzelne Streitfragen (ZPO 190, 191, 196), z.B. auf Zuständigkeit, Verjährung</li> </ul>	ZPO 187  Erste Parteivorträge (ZPO 188) Vorfragen, Beschränkung des Verfahrens (ZPO 190–192; 196)
			<b>Abschluss des Behauptungsverfahrens</b>			
				<b>Verfügt ...</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– entweder Beschränkung der Hauptverhandlung auf Vorfragen (ZPO 191–192 ZPO) z.B. auf Zuständigkeit</li> <li>– und/oder Beschränkung der HV (zudem) auf einzelne oder mehrere Fragen des Streitverhältnisses (ZPO 196/1) z.B. auf Verjährungseinrede der Klägerin</li> <li>– ohne Beschränkungen zu verhandeln (Regelfall), und ...</li> </ul> erlässt eine Beweisverfügung ... <ul style="list-style-type: none"> <li>– beschränkt auf Vorfragen bzw. einzelne Sachumstände (materielle Einwände, ZPO 193)</li> <li>– ohne Beschränkung (ZPO 197) und ...</li> </ul> führt gestützt darauf das Beweisverfahren durch		<b>Beweisverfahren</b> (ZPO 193, 197–199). Über welche Tatsachen, welche Partei mit welchen Beweismitteln Beweis führen muss (ZPO 197/1)  Ausnahmsweise keine Beweisführung (Art. 197 Abs. 2 ZPO)
				Schliesst das Beweisverfahren		
			<b>Abschluss des Beweisverfahrens</b>			
<b>7</b>	Unveränderte Partei-standpunkte	Unveränderte Partei-standpunkte	<b>Zweite Parteivorträge (Plädoyers)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestätigung des Rechtsbegehrens</li> <li>– Würdigung des Beweisergebnisses</li> <li>– Rechtliche Erörterungen</li> </ul>		<b>Erteilt Parteien das Wort zum Plädoyer</b> (zweimalige Vorträge)	<b>Parteivorträge</b> (ZPO 200)
<b>8</b>				<b>Fällt das Urteil, Begründung und Verkündung</b>	<b>Urteilsstadium</b> (ZPO 201 ff.)	